

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 4 / 2015

Der Spaßfaktor in der Wohnungseigentümergeinschaft

Das AG München hatte folgenden Fall zu entscheiden:

Die ordentliche Eigentümerversammlung beschloss ein Brunnenfest rund um die Wasserquelle im Hof abzuhalten. Hierbei sollten die anteiligen Kosten bei etwa 2.000 Euro liegen. Zwei Wohnungseigentümer erwiesen sich als Spaßbremse und fochten den Beschluss an.

Zu Recht, wie das Amtsgericht urteilte. Die Feier diene nicht der Erhaltung des Eigentums und Vermögens. Vielmehr werde das Vermögen allein zum Zwecke des Freizeitvergnügens gemindert. Es erklärte daher den Beschluss für ungültig. (AG München, Urteil v. 31.10.2014 – 481 C 14044/14 WEG)

Eigentumsaufgabe an belastetem Grundstück

Die Aufgabe des Eigentums an einem Grundstück begründet keine Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 I Nr. 4 InsO, wenn das Grundstück wertausschöpfend belastet ist und der Schuldner die laufenden Ausgaben nicht mehr decken kann.

(AG Göttingen, Beschluss v. 18.02.2015 – 74 IK 44/13)

Bitte um Ratenzahlung

Möchte der Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung abschließen, liegt

hierin im Regelfall kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, wenn sich die Vereinbarung im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält.

(BGH, Beschluss v. 16.04.2015 – IX ZR 6/14)

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Soll wegen mehrfacher Kurzerkrankungen das Arbeitsverhältnis gekündigt werden, ist es Sache des Arbeitgebers, die Initiative zur Durchführung eines gesetzlich gebotenen betrieblichen Eingliederungsmanagements (bEM) zu ergreifen. Dazu gehört auch der Hinweis über die Ziele des bEM sowie die Aufklärung über Art und Umfang der erhobenen und verwendeten Daten.

Unterlässt der Arbeitgeber die Durchführung eines bEM, muss er zur Darlegung der Verhältnismäßigkeit einer auf krankheitsbedingte Fehlzeiten gestützte Kündigung nicht nur die objektive Nutzlosigkeit arbeitsplatzbezogener Maßnahmen aufzeigen. Er muss vielmehr auch nachweisen, dass künftige Fehlzeiten ebenso wenig durch gesetzlich vorgesehene Hilfen oder Leistungen der Rehabilitationsträger in relevantem Umfang vermieden werden können.

(BAG, Urteil v. 20.11.2014 – 2 AZR 755/13)

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

Party trotz Krankschreibung

Der Kläger war seit 2008 bei der Beklagten beschäftigt. Vom 23.04.2013 bis 03.05.2013 war er krankgeschrieben. Seinen Geburtstag am 01.05.2013 wollte er dennoch ordentlich feiern. Als Discjockey im Nebenberuf ließ er es also bei einem gepflegten Tanz in den Mai ordentlich krachen. Mehrere Stunden stand er am DJ-Pult, machte Musik und konsumierte Alkohol. Bitter für ihn, dass seine Chefin hiervon erfuhr und ihn fristlos sowie hilfsweise fristgerecht kündigte.

Wer sich ungebührlich benimmt, wird gebühlich bestraft!

Auch das Arbeitsgericht sah das so. Zwar bestand nicht die Pflicht das Bett zu hüten, aber dennoch habe sich der Kläger erheblich genesungswidrig verhalten. Zudem konnte selbst der Arzt des Klägers nicht bescheinigen, dass Nacharbeit und Alkoholkonsum Teil der Therapie gewesen sind.

(ArbG Köln, Urteil v. 12.02.2014 – 2 Ca 4192/13)

Verfahrenskosten als außergewöhnliche Belastung

Nach der Neufassung des § 33 Abs. 2 EStG hat das Finanzgericht Münster nunmehr entschieden, dass die Verfahrenskosten einer Scheidung weiterhin als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen der Einkommensteuer anzuerkennen sind. Dieser Sachverhalt war und ist streitig. Allerdings gilt dies nur für die Scheidungskosten, nicht jedoch für die Folgesachen wie Güterrecht oder nachehelicher Unterhalt.

(FG Münster, Urteil v. 21.11.2014 – 4 K 1829/14)

Verletzung rechtlichen Gehörs?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte die Frage zu klären, ob rechtliches Gehör verletzt oder gar das Gericht nicht

ordnungsgemäß besetzt ist, wenn der Beisitzer beim Vorlesen des Falles (komplizierte umsatzsteuerliche Fragen) die Augen fest geschlossen hatte und daher der Kläger davon ausging, er schlafe den Schlaf des Gerechten und konnte daher wesentlichen Teilen der Verhandlung nicht folgen.

Das sahen die Bundesrichter anders.

Nur weil ein Richter die Augen geschlossen habe, könne nicht davon ausgegangen werden, dass er sanft entschlummert sei und sich in der erholsamen Tiefschlafphase befinde. Vielmehr müssen hierfür schon sichere Anzeichen vorgetragen werden, wie tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen (Schnarchen!?) oder aber eindeutige Anzeichen fehlender Orientierung.

Folglich ging der Angriff des Klägers ins Leere.

(BFH, Beschluss v. 21.01.2015 – XI B 88/14)

Witz des Monats

Anwalt: "Haben Sie denn Ihrem säumigen Schuldner die Rechnung vorgelegt?"

Mandant: "Ja, natürlich."

Anwalt: "Und was hat er gesagt?"

Mandant: "Ich soll mich zum Teufel scheren."

Anwalt: "Und was taten Sie dann?"

Mandant: "Ich kam sofort zu Ihnen!"

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780

Telefax: 0371/33 40 789

e-Mail: zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de

Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber:
Rechtsanwalt Purschwitz